

# Aufgabenstellung

# Schwerpunktbereichsklausur SPB 9 - Wirtschaft und Umwelt SoSe 2018 – Termin 27.07.2018

# Teil 1: Fragen aus dem Wirtschaftsrecht (Gewicht 25 % - Richtzeit ca. 75 Minuten)

- Frage 1: Nehmen Sie Stellung zu folgender Aussage: Die soziale Marktwirtschaft ist die nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland einzig mögliche Wirtschaftsordnung.
- Frage 2: Verletzt die Pflichtmitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Vereinigung wie der Industrie- und Handelskammer (IHK) seine Mitglieder in ihrem Grundrecht aus Art. 9 I GG?
- Frage 3: a) Skizzieren Sie die Problematik, die beim Betreten und Besichtigen von Betriebs- und Geschäftsräumen bei wirtschaftsaufsichtlichen Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf Art. 13 GG besteht.
  - b) Nennen Sie die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Voraussetzungen, bei deren Vorliegen das Betreten und Besichtigen von Betriebs- und Geschäftsräumen im Rahmen wirtschaftsaufsichtlicher Kontrollmaßnahmen keinen Eingriff in Art. 13 I GG darstellt und damit insbesondere nicht an Art. 13 VII GG zu messen ist.
  - c) Geben Sie ein Beispiel für eine Norm, die diese Anforderungen erfüllt.
- Frage 4: Nennen und erläutern Sie fünf in der Praxis etablierte Fallgruppen, welche die Unzuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden im Sinne der Gewerbeordnung begründen können.

# Teil 2: Fragen aus dem Europarecht II (Gewicht 12,5 % - Richtzeit ca. 37 Minuten)

### Frage 5:

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen als kurzes Gutachten! Gehen Sie dabei auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ein (im Zweifelsfall als Hilfsgutachten)!

Sie arbeiten nach Ihren juristischen Staatsexamina in der Stadtverwaltung einer kreisangehörigen oberfränkischen Gemeinde G. Die Gemeinde betreibt eine Mehrzweckhalle als öffentliche Einrichtung

i.S.v. Art. 21 BayGO, in der Sportveranstaltungen, Konzerte, Theaterstücke, Messen etc. abgehalten werden. Die Bewirtschaftung des zur Halle gehörenden, auch außerhalb von Veranstaltungszeiten geöffneten Bistros soll an einen Gastwirt vergeben werden, der hierfür die ortsübliche Pacht an die Gemeinde bezahlen soll. Die Gemeinde erklärt sich jedoch bereit, die Heizkosten für die gesamte Mehrzweckhalle (auch der bewirtschafteten Teile) voll zu übernehmen, da eine Abgrenzung der Räume baulich schwierig vorzunehmen ist und nur eine Heizungsanlage existiert. Vor Abschluss des Vertrages tritt der Gemeinderat mit zwei Fragen an Sie heran:

- **Frage 5.1:** Müsste die Gemeinde diesen Sachverhalt vor Abschluss des Pachtvertrages der Europäischen Kommission wegen Art. 108 Abs. 3 AEUV mitteilen?
- Frage 5.2: Was passiert, wenn der Pachtvertrag geschlossen wird, ohne dass eine Mitteilung an die Kommission erfolgt ist, die Europäische Kommission aber nach Hinweis durch einen Konkurrenten in einer Prüfung des Vorgangs vom Vorliegen einer Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV ausgeht? (Nennen Sie gegebenenfalls Rechtsgrundlagen aus dem deutschen Recht für das erforderliche Handeln der Gemeinde!)

#### Frage 6:

Beantworten Sie kurz (gerne in Stichpunkten) unter Nennung der jeweils charakteristischen Tatbestandsmerkmale folgende Fragen:

- Frage 6.1: Wie lassen sich die sachlichen Anwendungsbereiche der drei Personenverkehrsfreiheiten (Art. 45, Art. 49 und Art. 56 AEUV) voneinander abgrenzen?
- Frage 6.2: Was unterscheidet den Anwendungsbereich der Personenverkehrsfreiheiten von der Freizügigkeit aus Art. 21 AEUV?
- Frage 6.3: Welches Merkmal des persönlichen Anwendungsbereichs ist den Personenverkehrsfreiheiten und der allgemeinen Freizügigkeit aus Art. 21 AEUV gemeinsam?

## Teil 3: Fragen aus dem Energierecht (Gewicht 12,5 % - Richtzeit ca. 37 Minuten)

- Frage 7: Beschreiben Sie Aufgaben und Funktionen der Bundesnetzagentur im Energiesektor; behandeln Sie dabei auch das Verhältnis zur Kartellaufsicht.
- Frage 8: Welche Formen einer Netzentgeltregulierung sind möglich? Welche Lösung hat das geltende Recht gewählt?

# Teil 4: Fall zum Umweltrecht (Gewicht 50 % - Richtzeit ca. 150 Minuten)

### Sachverhalt (fiktiv)

Die kreisangehörige Gemeinde Grünfeld (G) liegt im Kreis Bayreuth im ländlichen Gebiet. Die G verfügt über eine ungewöhnlich große Anzahl von motorisierten Fahrzeugen, die aufgrund ihrer ländlichen Lage notwendig sind. Sie hat schon früher die Wartung der eigenen Fahrzeuge einer Werkstatt, die als gemeindlicher Eigenbetrieb (Art. 88 GO) geführt wird, ausgeführt. Der Eigenbetrieb ist in einem Mischgebiet angesiedelt und erzeugt erheblichen Lärm. Bei der Nachbarin Nina Neue (N) kommt ein Lärmpegel von 64 dB(A) am Tag an. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) lässt für dieses Gebiet nur einen Pegel von 60 dB(A) zu. Die Nachbarin bittet Anfang Februar 2018 das Landratsamt Bayreuth (LRA B) gegen den Betrieb nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorzugehen.

Das LRA B als Fachbehörde für Immissionsschutz ist sich unsicher, ob es nach dem BImSchG gegen die Gemeindeverwaltung G vorgehen kann, weil es in den Aufgabenbereich der G als selbstständiger Verwaltungsträger nicht eingreifen will und reagiert daher auf das Schreiben der N überhaupt nicht. N ruft am 01.07.2018 das Verwaltungsgericht Bayreuth mit dem Ziel an, das LRA B zu verpflichten, über ihren Antrag neu zu entscheiden. Insbesondere möchte sie wissen, ob das LRA B gegen den störenden Betrieb der G vorgehen könne, indem es ihr aufgibt, entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen. Zumindest könne aber das LRA B als Immissionsschutzbehörde, die über die erforderliche Sach- und Fachkompetenz verfügt, einen feststellenden Verwaltungsakt gegenüber der Gemeindeverwaltung G erlassen. Denn die Unzulässigkeit des Betriebes ergäbe sich zwingend aus der Überschreitung der Grenzwerte von der TA-Lärm. Es könne doch keinen Unterschied machen, ob die Störung von einem Privaten hervorgerufen werde oder nicht. Einen Hoheitsträger, der selbst in dem Daseinsbereich tätig wird, würden die gleichen Pflichten treffen wie einen privaten Betreiber.

Das LRA B ist demgegenüber der Auffassung, die TA-Lärm entfalte keine Bindungswirkung. Zwar seien die Grenzwerte überschritten, ebenso läge kein Ausnahmefall vor, allerdings sei der Lärm faktisch nur durch den Bau einer Schallschutzmauer zu beseitigen (was sachlich zutreffend ist). Diese könne aber auf der Basis des BImSchG nicht verlangt werden. Gegenüber der Gemeindeverwaltung G sei man materiell – in Ermangelung einer Rechtsgrundlage – nicht befugt, einzuschreiten. Außerdem könne man nicht als Immissionsschutzbehörde die Anordnungen gegenüber der G wegen Art. 29 IV BayVwZVG vollstrecken, das könne nur die Aufsichtsbehörde.

Fallfrage (40 %): Prüfen Sie die Erfolgsaussichten der Klage der N vor dem Verwaltungsgericht!

#### Prof. Dr. H. A. Wolff, Klausur SPB IX SoSe 2018

### Zusatzfrage (10 %):

Hätte die Kreisverwaltungsbehörde gegebenenfalls eine Möglichkeit, unabhängig von den Eingriffsbefugnissen des BImSchG, gegen die kreisangehörige Gemeinde vorzugehen?
Skizzieren Sie kurz die Möglichkeiten.

#### Hinweise:

- Unterstellen Sie, dass die Angaben zu den Werten der TA-Lärm zutreffend sind, aber den Grad der Gefahr für Leben und Gesundheit nicht erreichen.
- 2. Gehen Sie auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Probleme ein, notfalls im Rahmen eines Hilfsgutachtens.

Viel Erfolg!